



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 18. Sep. 1990

Nr. 1266

Gestaltungsplan Eschenwies / OG Basadingen / Genehmigung

A. Mit Schreiben vom 28. Mai 1990 ersucht die Ortsverwaltung Basadingen um Genehmigung des Gestaltungsplanes Eschenwies. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. Januar bis 26. Februar 1990. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 4) publiziert. Während dieser Frist ging bei der Ortsverwaltung eine Einsprache ein. Aufgrund der Einspracheverhandlung wurde diese in der Folge zurückgezogen. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde hingegen kein Gebrauch gemacht. Ebenso sind beim Baudepartement keine Rekurse hängig. Der Genehmigung des Gestaltungsplanes steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.

B. Der Gestaltungsplan Eschenwies umfasst das Gebiet der gleichnamigen Gewerbezone am südwestlichen Dorfeingang. Mit dieser Sonderbauordnung soll eine optimale Einfügung der Gewerbebauten in das Orts- und Landschaftsbild erreicht werden. Insbesondere soll gemäss dem Zweckartikel der Sonderbauvorschriften eine auffällige Akzentbildung an diesem exponierten Dorfeingang verhindert werden.

Das Gestaltungskonzept sieht im wesentlichen drei Baubereiche mit unterschiedlichen Firsthöhen und eine das Areal umfassende Bepflanzung mit Hochstammbäumen vor. Aufgrund der zugehörigen Sonderbauvorschriften sind alle Bauten parallel zur Flurstrasse zu stellen.

Zudem sind spezielle Vorschriften in bezug auf die Dach- und Fassadengestaltung festgelegt. Die Erschliessung hat ab der östlich vorbeiführenden Quartierstrasse zu erfolgen. Zu diesem Zweck soll diese im Bereich der Gewerbezone auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden. Für die bestehende Halle wird in Zukunft nur noch die Zufahrt ab der Staatsstrasse gewährt; die Wegfahrt hat über die arealinterne Erschliessung zu erfolgen. Damit wird die gefährliche Einfahrt aufgehoben. Im weiteren sieht der Gestaltungsplan auch eine Neugestaltung des Staatsstrassenraumes vor. Damit die hohen Geschwindigkeiten am Dorfeingang gesenkt werden können, soll eine Mittelinsel mit Bäumen als sogenannte Eingangspforte erstellt werden. Das zuständige Tiefbauamt ist mit dieser Neugestaltung grundsätzlich einverstanden. Die Detailgestaltung und die zeitliche Ausführung wird im Rahmen der kantonalen Strassenbauvorhaben festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dieser Gestaltungsplan den Anforderungen von § 32 BauG entspricht und geeignet ist, die geforderte "architektonisch und städtebaulich" bessere Gestaltung, als dies mit der Regelbauweise möglich gewesen wäre, zu erreichen. Der Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Basadingen am 18. Dezember 1989 beschlossene Gestaltungsplan "Eschenwies" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsverwaltung Basadingen, 8254 Basadingen, unter Beilage von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, einem Planungsbericht und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

